

Wahlordnung des Mittelbadischen Skatverbandes e.V

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach der Satzung des Mittelbadischen Skatverbandes e.V. sind die Mitglieder des Präsidiums (§ 20 der Satzung) und des Verbandsgerichts (§ 24 der Satzung) von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlberechtigung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht üben die im § 13 Abs. 1 - 4 der Satzung des Mittelbadischen Skatverbandes festgelegten Teilnehmer der Mitgliederversammlung (Delegierte) aus.
2. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
3. Mitglieder des Verbandsgerichts haben nur über ihren Verein eine Stimmberechtigung.
4. Ein Verein mit mehr als 20 Mitglieder hat 3 Stimmen, die ein Vereinsvertreter **alleine** abgeben kann. Auch können die Stimmen verteilt abgegeben werden. Entspr. für 2 Stimmen bei mehr als 10 Mitglieder Eine Abgabe von mehr als 3 Stimmen pro Verein ist jedoch **nicht möglich**.
5. Doppelte Stimmabgabe (auf Grund **mehrer** Funktionen - Präsidium und Verein) ist **unzulässig**.
6. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.

§ 3 Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Skatspielerinnen und Skatspieler, die dem MBSV über einen Verein angeschlossen sind und die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein .
2. Abwesende Skatfreunde sind wählbar, wenn ihr **schriftliches** Einverständnis vorliegt.

§ 4 Werbung

Auf der Mitgliederversammlung ist die schriftliche Werbung für Kandidaten untersagt. Auch wird am Tag der Mitgliederversammlung die Durchführung von Skatveranstaltungen im Verbandsbereich nicht zugelassen.

§ 5 Wahlvorbereitung

Am Tag der Mitgliederversammlung wird die Zahl der nach § 13 Abs. 1 - 4 der Satzung Stimmberechtigten anhand einer Anwesenheitsliste festgestellt.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und mindestens 2 Wahlhelfer.
2. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Versammlungsleiters gebunden. Der neu gewählte Präsident kann die Wahl fortführen.

§ 7 Stimmzettel

1. Bei geheimer Wahl erhält jeder Delegierte ein Blatt ausgehändigt.
2. Die Aushändigung ist anhand der Anwesenheitsliste „Delegierte“ in geeigneter Weise zu kontrollieren.

§ 8 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder widerspricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.
2. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmungen en bloc).
3. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er **mehr als die Hälfte** der möglichen Stimmen bekommt. Erreicht er diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im 2. Wahlgang die **einfache Mehrheit** wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als **nicht abgegeben** gelten.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber dieses Ziel, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen erforderlich bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

§ 9 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten **doppelt** zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
2. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde

§ 10 Wahlurnen

Für die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung des MBSV sind geeignete Behältnisse zu verwenden, die nur vom Wahl- oder Versammlungsleiter geöffnet werden dürfen.

§ 11 Stimmenauszählung

1. **Unverzüglich** nach Abschluss **jeder** Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und der Versammlungsleiter in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
3. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.
4. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigenden Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 12 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind Stimmzettel
 - Die nicht für den Wahlgang bestimmt sind (siehe § 7)
 - Aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - Die mit **Vermerken**, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 13 Einspruch und Wahlprüfung

1. Einspruch gegen die Wahl muss nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses **unmittelbar** beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden.
2. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 14 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung **unter Vorbehalt** gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 15 VG-Verbandsgericht

1. Die drei Mitglieder des Verbandsgerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Die Mitglieder sollten **verschiedenen** Vereinen angehören. Es sind die drei Bewerber als Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
2. Den Vorsitzenden wählt das Gremium aus seiner Mitte. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
3. Die Wahl muss **umgehend** der Versammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes laufende Geschäftsjahr einen neuen Rechnungsprüfer dazu. Die Prüfer **müssen** verschiedenen Vereinen angehören.

§ 17 Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, soweit sie **nicht** Bestandteil der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung werden, sind **vier Jahre** in der Geschäftsstelle des MBSV e.V. aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft.